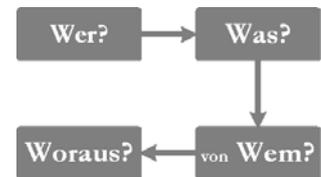


Rützenhoff: Übungen im bürgerlichen Recht, #21

04.07.2005



- Fall: Bildkauf des **K** beim **V** – 100,-- Anzahlung an **V** – bei Abholung stellt **K** fest, daß Bild durch Angestellten von **V** verkauft wurde – Fehler von **V**, da Bild nicht markiert
- Nach § 433 ist dem **K** das Egt. zu verschaffen, wenn ein Kaufvertrag besteht
⇒ da **Anzahlung** geleistet, besteht Kaufvertrag
- Beachte: Die Verpflichtungen zur Zahlung und Übergabe / Verschaffung des Egt. stehen zunächst isoliert nebeneinander. Abhilfe schaffen ggf. §§ 320, 322 durch „**Zug um Zug**“

- Für die weitere Beurteilung ist **Art** des Bildes wichtig – wir gehen hier davon aus, daß es sich nicht um einen Druck handelt, sondern ein wertvolles **Einzelstück**.
- Wenn das Bild nun weg ist, handelt es sich um **Unmöglichkeit** nach § 275 II. Der von **V** zu treibende Aufwand für **Nacherfüllung** (Wiederbeschaffung) wird bestimmt durch das **Maß seiner Schuld** und den **Wert des Bildes** für **K**.

Wenn **K Tourist** wäre, keine Nachforschungen durch **V** nötig und die **Unmöglichkeit** wäre **erwiesen**.

⇒ Aufwand muß dem Schuldner zumutbar sein („*Ring des Polykrates*“)

Damit ist der Anspruch auf Verschaffung des Egt. hin und § 433 **kaputt** („*festina lente*“).

⇒ § 323 II 1 [Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung]

- § 275 und § 326 I korrelieren – wenn die **Verpflichtung** des **Sachschuldners entfällt**, **entfällt** auch der **Anspruch** auf die **Gegenleistung**.
- Evtl. noch **Schadensersatz**
 - ⇒ 99% der Ansprüche entstehen aus § 280
 - ⇒ 1% aus § 311 a II („anfänglicher unbehebbarer Mangel“, z.B. unfallfrei-deklariertes Unfallauto)
 - ⇒ beim Verkauf eines eben **gerade gestohlenen Gegenstands** besteht zwar der **anfängliche Mangel**, er ist aber **nicht unbehebbar**

Der § 280 steht selten alleine; zu prüfen bleibt, i.V.m. welcher Vorschrift der § 280 hier taugt

⇒ § 282 verweist auf **Nebenpflichten**, – darum ist er nicht wichtig, wenn man schon wie hier eine **Hauptpflicht-Pflichtverletzung** hat

Zu unterscheiden ist nach einer **Gattungsschuld** nach § 91 (z.B. bei einem Bild ein Druck, bei KFZ ein Listenfahrzeug) und einer **Stückschuld** (Einzelgemälde, gebrauchtes Auto).

Aber:

ein Kauf beim Aldi ist immer eine Stückschuld.

„Wenn man darauf deuten kann, ist es Stückkauf, wenn man mit ‚**einen** Hering, bitte‘ bestellt, ist es eine Gattung“

Man kann einen Fall im **Gutachterstil** beurteilen (wie hier) oder im **Urteilstil** (wie bei gerichtlicher Entscheidung).

- ⇒ **§ 280 I, III** i.V.m. **§ 283** tauglich?
 - ⇒ Kaufvertrag = Schuldverhältnis (+)
 - ⇒ Pflicht = Eigentumsverschaffung (+)
 - ⇒ Pflichtverletzung = Unmöglichkeit (+)
(objektive U. ohne Schuldrelevanz)

V hat **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** zu vertreten
(Haftung für **Gehilfen** nach **§ 278** nur, wenn **Schuldverhältnis** bestand; sonst nur nach „untauglicher mißglückter“ Vorschrift **§ 831**)
⇒ Pflichtverletzung nach **§ 276**

Der **Sachschuldner** (also **V**) muß seine **Unschuld beweisen**, es gilt die **Verschuldensvermutung**. Unterscheide dabei zwischen den bekannten Verschuldensarten:

- **leichte Fahrlässigkeit**
„kaum sichtbar“
- **grobe Fahrlässigkeit**
Überfahren roter Ampel –
„es drängt sich einem auf und dann
a) trotzdem nicht gesehen oder
b) ignoriert“
- **bedingter Vorsatz**
„Scheißegal, was passiert –Stuhl durch’s
Fenster werfen und unten Leute treffen“
- **bewußter (direkter) Vorsatz**
„Wissen und Wollen“

- ⇒ **V** handelte **grob fahrlässig**, indem er das **Bild nicht markierte**
 - ⇒ hier reichte schon leichte F.
 - ⇒ in der Ehe haftet man nicht für leichte Fahrlässigkeit

Wenn in einem Mietvertrag die Eltern der Familie eingetragen sind und der Vater durch ein Verschulden der Putzfrau auf der Treppe stürzt, haftet der Vermieter nach **§ 278**. Dies unabhängig von der „Kontrolle“ nach **§ 831**. Wenn aber das Kind stürzte, würde eigtl. das Schuldverhältnis für den **§ 278** fehlen.

Darum hat das Reichsgericht dereinst (1920er) entschieden, daß das Kind im Schutzbereich der Eltern steht und deshalb der **§ 278** doch Anwendung findet.

- § 831** → Haftung **mit** Entlastungsmöglichkeit
- § 278** → Haftung **ohne** Entlastungsmöglichkeit

Wenn ein AG einen Kran kauft und ein Teil davon auf einen seiner AN fällt, müßte der AN gg. den Kranhersteller klagen, der sich mit „Ausreißer“ herausreden könne. Er sei nicht nach **§ 831** haftbar, da er nur ordentliche Leute in der Fertigung habe, die alle gut aufpaßten.

Damit das nicht funktioniert geht man in der Rechtsprechung davon aus, daß alle AN des Käufers im „Schutzbereich“ (vgl. Prof. Lorenz: „fall28ws03.pdf“ und v.a. „gemueseblaturteil.pdf“) des Kaufs stehen.

Der **tatsächliche Schaden** ist **schwer festzustellen**, – ein wesentlicher Anhaltspunkt ist der Preis

- ⇒ dann geht die Anzahlung zurück und das Thema ist erledigt
- ⇒ falls **V** durch den Verkauf an den zweiten Käufer **mehr** bekam als **V** bei **K** bekommen hätte, steht **K** die **Differenz** zu; das gleiche gälte, wenn eine **Diebstahlversicherung** im Falle eines **Diebstahls** des Bildes (**statt des Verkaufs**) zahlen würde
- ⇒ falls das **Bild für K** deutlich **mehr wert** wäre (z.B. weil es ein eine gesamte Sammlung komplettierendes Gemälde wäre), könnte **K diese Summe** fordern – der Wert muß (z.B. durch Gutachten) nachgewiesen werden
⇒ **§ 285**

• **Exkurs**

Wenn in Abänderung des Falles das Bild **vollständig bezahlt** gewesen wäre:

- nach **§ 433** i.V.m. **§ 929** wird K Egt.:
Einigung (+)
Übergabe (-)

Die **Übergabe** wird dabei ersetzt durch Besitzkonstitut nach **§ 930** (vgl. **§ 868**)

- ⇒ **Übergabe** durch **Verschaffung des mittelbaren Besitzes**

Danach findet der Verkauf statt – abgesehen davon, daß das **Schuldverhältnis** nicht mehr der Kaufvertrag, sondern der **Verwahrungsvertrag** ist, folgt dann alles andere wie gehabt.

Gemüseblatt

BGH 28.1.1976 NJW 1976, 712 = JuS 1976, 465

Eine Mutter ging mit ihrem Kind in den Laden des Beklagten. Dort rutschte das Kind auf einem Gemüseblatt aus und verletzte sich schwer. Nach 4 Jahren klagte es auf Schadensersatz und Schmerzensgeld und Erstattung des Zukunftsschadens. Der Ladeninhaber trägt vor, dass er seine Angestellte angewiesen habe, alle zwei Stunden den Fußboden zu fegen.

Gutachtenskizze

I. Anspruch aus §§ 280, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (früher: culpa in contrahendo) mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB)

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis Mutter - Geschäft (§§ 311 Abs. 2 BGB)

Voraussetzung für eine Haftung aus vorvertraglicher Pflichtverletzung ist beim Betreten eines Selbstbedienungsladens stets, dass der Geschädigte sich mit dem Ziel des Vertragsabschlusses oder doch der Anbahnung geschäftlicher Kontakte - also als zumindest möglicher Kunde, wenn auch vielleicht noch ohne feste Kaufabsicht - in die Verkaufsräume begeben hat. Im vorliegenden Fall ist jedoch unstrittig, dass die Kl. von vornherein nicht die Absicht hatte, selbst einen Kaufvertrag mit der Bekl. abzuschließen, vielmehr nur ihre Mutter begleitete und diese bei ihrem Kauf unterstützen wollte. Eine unmittelbare Anwendung der Haftung der Bekl. aus vorvertraglicher Pflichtverletzung scheidet mithin aus.

b) Einbeziehung des Kindes

Jedoch können nach der Rspr. auch außenstehende, am Vertragsschluss selbst nicht beteiligte Dritte in den Schutzbereich eines Vertrags einbezogen werden mit der Folge, dass ihnen zwar kein Anspruch auf Erfüllung der primären Vertragspflicht, wohl aber auf den durch den Vertrag gebotenen Schutz und die Fürsorge zusteht, und dass sie aus der Verletzung dieser vertraglichen Nebenpflichten Schadensersatzansprüche in eigenem Namen geltend machen können.

aa) Voraussetzung für diese Einbeziehung ist, dass der Vertrag nach seinem Sinn und Zweck und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine Einbeziehung des Dritten in seinen Schutzbereich erfordert.

bb) Ferner muss die eine Vertragspartei - für den Vertragsgegner erkennbar - redlicherweise damit rechnen können, dass die ihr geschuldete Obhut und Fürsorge in gleichem Maße auch dem Dritten entgegengebracht wird.

cc) Ob es für die Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages noch der Voraussetzung bedarf, dass der Dritte dem Vertragspartner "auf Wohl und Wehe" verbunden sein muss, kann hier unentschieden bleiben. (Diese restriktive Voraussetzung wird teilweise gefordert, um die günstige vertragliche Haftung - § 278 BGB statt § 831 BGB, Beweislast beim Schädiger gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB - gegenüber der deliktischen Haftung einzugrenzen. Damit solle die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Ausgestaltung von Vertrags- und deliktischer Haftung eingehalten werden.) In diesem Fall war die Kl. ihrer Mutter ohnehin auf Wohl und Wehe verbunden. In einem derartigen engen familienrechtlichen Band hat die Rechtsprechung von jeher eine Rechtfertigung der vertraglichen Schutzwirkung gesehen.

Damit ist die Kl. in den Schutzbereich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses zwischen dem Bekl. und ihrer Mutter einbezogen und kann daher einen eigenen Anspruch geltend machen.

2. Pflichtverletzung

In Betracht kommt hier eine Verletzung der Pflicht, den Kassenbereich in verkehrssicherem Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Jedoch trägt die Bekl. vor, der Unfall sei nur darauf zurückzuführen gewesen, dass ein anderer Kunde kurz zuvor ein Gemüseblatt habe zu Boden fallen lassen. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei ihr daher nicht vorzuwerfen.

Es fragt sich, wer insoweit die Beweislast trägt. Grundsätzlich hat der Kl. alle Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch zu beweisen. Jedoch macht das Gesetz in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB eine Ausnahme davon: Das Vertretenmüssen desjenigen, den die Pflichtverletzung trifft, wird vermutet. Der Anspruchsteller muss aber immer noch die objektive Pflichtverletzung und die haftungsbegründende Kausalität beweisen. Die Rspr. erweitert die Beweislastumkehr aber auch auf die Frage der Pflichtverletzung, wenn die schadensstiftende Gefahrenquelle im Verantwortungsbereich des Schuldners liegt. Das war hier der Fall.

Nach diesen Grundsätzen hätte also die Bekl. positiv nachweisen müssen, dass das Salatblatt tatsächlich erst kurz vor dem Unfall durch einen Kunden fallengelassen wurde und dass sie deshalb keine Pflichtverletzung trifft. Diesen Beweis hat die Bekl. nicht geführt. Es ist daher von einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Bekl. auszugehen.

3. Vertretenmüssen

Vom Verschulden der Bekl. ist entsprechend der Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ebenfalls auszugehen.

4. Schaden

Die aus der Behandlung entstandenen Arztkosten sind als Schadensersatz zu ersetzen. Schmerzensgeld kann aus § 253 Abs. 2 BGB verlangt werden. Sofern die Kl. wegen der erlittenen Verletzung auch noch in der Zukunft unfreiwillige Vermögenseinbußen erleidet, sind ihr auch diese zu ersetzen. ("Zukunftsschaden")

5. Verjährung

Gem. § 195 verjährt der Anspruch 3 Jahre nach Entstehung oder Kenntnis zum Jahresende (§ 199 Abs. 1 BGB). Demnach ist der Anspruch nach 4 Jahren verjährt.

Früheres Recht:

Der Anspruch aus culpa in contrahendo verjäherte in 30 Jahren (§ 195 BGB a. F.), so dass der BGH der Klage stattgeben konnte (allerdings nicht bezüglich des Schmerzensgeldes). Heute würde dieser Konflikt die Gerichte nicht mehr beschäftigen.

II. Anspruch aus §§ 831, 823 Abs. 1 BGB

1. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB ist erfüllt.

2. Ladenangestellte ist auch Verrichtungsgehilfin (weisungsgebunden).

3. Exkulpation scheitert an fehlender Weisung oder fehlender Überwachung der Befolgung der Weisung, die Ladenfläche sauber zu halten.

Aber: Ansprüche aus Delikt sind verjährt. Gem. §§ 195, 199 BGB verjähren die Ansprüche aus unerlaubter Handlung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Die Kl. hat jedoch erst vier Jahre nach dem Unfall Klage erhoben, obwohl die Verjährung bereits mit ihrem Unfall zu laufen anfang.

Früheres Recht:

Nach dem BGB bis 2001 verjährte der Deliktsanspruch in drei Jahren ab der Kenntnis des Schadensereignisses. Der Anspruch war also verjährt. Aus diesem Grund konstruierte der BGH die "cic mit Schutzwirkung zugunsten Dritter", um den nicht verjährten Vertragsanspruch anwenden zu können.

Zur Verkehrssicherungspflicht in Läden und Gaststätten:

vgl. Palandt, BGB, 63. Aufl. 2004, § 823 Rdnr. 85 ff. mit Anführung zahlreicher Entscheidungen.

Beispiele: OLG Köln 11. März 2003 - 9 U 110/02, NJW-RR 2003, 882 (Gaststättenhaftung);

OLG Koblenz 15. März 2000 - 7 U 778/99, MDR 2000, 1375 (nicht öffnende Glastür im Supermarkt: Risiko des Kunden);

OLG Düsseldorf 10. September 1999 - 22 U 53/99, MDR 2000, 519 (Streupflicht auf Kundenparkplatz);

OLG Köln 25. Juni 1998 - 12 U 271/97, MDR 1999, 678 (Obstabfälle, Beweislast).